

Geistlicher als Beisitzer mit Stimmrecht bei den Plenarverhandlungen, in wichtigeren Berathungsangelegenheiten auch in der Kirchen- und Schuldeputation, wie in der Instruction zu bestimmen, zugezogen werde, und wenn nach §. 11 des Planes der bei dem Landesconsistorium zugezogene Kirchen- und Schulrath der Dresdner Kreisdirection von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu ernennen sei, so beantragte die Ständeversammlung, daß ein Gleiches auch hinsichtlich der übrigen in Leipzig, Zwickau und Budissin anzustellenden geistlichen Räte, sowie der drei geistlichen Beisitzer zu Dresden, Leipzig und Zwickau stattfinden möge.

Auch setzte dieselbe voraus, daß die zu den Kirchen- und Schuldeputationen committirten weltlichen Kreisräthe allezeit der evangelischen Confession angehören werden und verband damit den Antrag, daß, falls der Kreisdirector selbst einer andern Confession zugethan sein sollte, der gedachten Deputation statt seiner ein anderer evangelischer Rath beigegeben werde.

Als nothwendig stellte es sich endlich bei

§. 8

dar die Bestimmung, daß das Landesconsistorium mit seinem Gutachten gehört werden solle, wenn es sich um die Dienstentfernung eines Geistlichen wegen Ausstellungen gegen dessen Lehre handele, auch auf Schullehrer auszu dehnen, da §. 55 des Entwurfes zu einem Gesetze über die Volksschulen festsetze, daß ein Schullehrer seiner Stelle zu entsehn sei, wenn er einer leichtsinnigen, zu Zweifeln und Irrthümern verleitenden und die Schule gefährdenden Behandlung des Religionsunterrichts und der Bibelklärung überführt oder doch dringend verdächtig worden sei; — eine Bestimmung, welche die Ständeversammlung in der Beilage zu der Schrift, das Gesetz über die Volksschulen betreffend, unter die Entlassungsgründe §. 56 des Gesetzes zu versehen beantragt habe, welche aber jedenfalls und unter allen Umständen die sorgfältigste Erwägung vor Fassung einer definitiven Entschließung dringend erforderte.

Hiermit war diese Angelegenheit erledigt und ist demgemäß auch das Nöthige auf dem Gesetzeswege geordnet worden.

So different die Ansichten über die Bildung der Mittelbehörden waren, eben so schwankend waren die über Vertretung der Kirchengemeinden.

Unter dem 24. December 1842 wurde nämlich zunächst der Ersten Kammer ein Decret, den Entwurf eines Gesetzes über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, vorgelegt,

Land.-Acten vom Jahre 1842, erste Abth. 1. Bd. Seite 663,

wornach die Kirchengemeinde durch einen Kirchenausschuß, bestehend aus dem Pfarrer und den durch Wahl der Gemeinde oder Grundbesitz dazu berufenen Mitgliedern gebildet werden und (§. 8) in allen Fällen, wo Erklärungen für die Kirchengemeinden abzugeben oder deren verfassungsmäßige Rechte wahrzunehmen seien, diejenigen Rechte ausüben sollte, welche von der Kirchengemeinde durch die Gesammtheit ihrer Mitglieder würde ausgeübt werden können, insbesondere sollte er

- a) den Bedarf für kirchliche Zwecke, soweit er von der Gemeinde aufzubringen, bewilligen und über dessen Aufbringung Beschluß fassen,

- b) die Kirchengemeinde in allen Angelegenheiten gegen Dritte, sowie gegen Einzelne ihres Mittels gericht-lich und außergerichtlich vertreten, Actoren ernennen, Vergleiche schließen und Darlehne für solche aufnehmen,

- c) in allen die Verwaltung des Kirchenvermögens und das Vermögen der Kirchenämter betreffenden Fällen, bei welchen die Kirchengemeinde schon nach der bisherigen Verfassung durch Berufene oder Berordnete zu concurriren hatte, sowie

- d) bei Ablegung der gesetzlichen Probe designirter Geistlicher und Kirchenschullehrer für die Kirchengemeinde sich erklären.

Angez. Landt.-Acten Seite 668.

Nach §. 2 sollte der Ausschuß gebildet werden, in Städten, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, aus den Stadtverordneten und höchstens einem Drittel dazu gewählter Schutzverwandte; wenn Landgemeinden eingepfarrt seien, sollten die Vorstände und Ältesten und ein oder mehrere Abgeordnete, sowie die Besitzer exenter Grundstücke hinzukommen und wenn der Stadtgemeindebezirk mehre Kirchenbezirke umfaßt, so sollte für jeden ein besonderer Kirchenausschuß gewählt werden.

In Dörfern sollte der Ausschuß, wenn die Gemeindebezirke mit dem Kirchenbezirke übereinstimmen und die Kirchengemeinde über 25 ansässige Mitglieder zähle, aus sämtlichen Mitgliedern des Gemeinderaths, wenn dies nicht der Fall, aus der Gemeindeversammlung, und wenn der Kirchenbezirk mehre Gemeindebezirke umfasse, aus sämtlichen Gemeinderäthen der eingepfarrten Gemeinden und von den Vorständen und Ältesten (bei kleinen Gemeinden) unter Zuziehung der Exenten bestehen und dem Patron die Theilnahme an den Verhandlungen des Kirchenausschusses zustehen.

In den Motiven,

angez. Landt.-Acten Seite 674,

heißt es:

Was die Organisation einer Vertretung der Kirchengemeinden anlange, so wäre nach den Anforderungen der Theorie und dem Vorgange anderer Staaten, in welchen das Kirchengemeindewesen rationell geordnet worden, den Kirchengemeinden wohl eine ganz selbständige Vertretung zu geben gewesen, da dieselben in der Mehrzahl der Fälle nicht nur in ihrem räumlichen Umfange und ihrer subjectiven Zusammensetzung von den politischen Gemeinden verschieden seien, sondern auch der Zweck der Kirche ein ganz anderer und weit höherer sei, als der fast rein materielle der Ortsgemeinden.

Da jedoch die Fälle der Vertretung nur selten vorkämen und in der Regel materielle Angelegenheiten beträfen, so habe man keine complicirte und kostspielige Vertretung vorgeschlagen, vielmehr aus praktischen Rücksichten die Vertretung den politischen Gemeinden überlassen,

Seite 675,

jedoch unter Zuziehung der Geistlichen, da solche nach den ältesten Kirchenrechten, wie nach allen neueren Kirchenverfassungen als Mitglieder der Kirchengemeinde betrachtet werden.

Die erste Deputation der Ersten Kammer erstattete hierüber am 8. Februar 1843 Bericht,